



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS Richtlinie

Nr. 6508

Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärztinnen und Arbeits- ärzten und anderen Spezialis- tinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)

vom 14. Dezember 2006 (Stand: 23. Oktober 2025)

Gesetzes- und Verordnungsänderungen berücksichtigt bis: 23. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung: Was Sie unbedingt beachten müssen	3
1 Zweck	4
2 Bezug von Arbeitsärztinnen und Arbeitsärzten und anderen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit	4
3 Umsetzung	5
4 Aufgaben der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit	7
5 Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösung (überbetriebliche Lösungen)	7
6 Mitwirkung der Arbeitnehmenden oder ihrer Vertretung	8
7 Durchführung	8
8 Verabschiedung	9
 Anhänge	
Anhang 1 Besondere Gefährdungen	10
Anhang 2 Typische Aufgaben und Fortbildung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit	13
Anhang 3 Subsidiärmodell	16
Anhang 4 Begriffe und Erläuterungen	17
Anhang 5 Relevante Gesetzestexte	20

Vorbemerkung: Was Sie unbedingt beachten müssen

Die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) gelten grundsätzlich für sämtliche Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen. Dies gilt auch für die Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärztinnen und Arbeitsärzten und anderen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit. Die Betriebe müssen Spezialistinnen und Spezialisten beziehen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Diese Richtlinie der EKAS konkretisiert die Beizugspflicht, sie verändert den Geltungsbereich der VUV nicht.

Im Rahmen der allgemeinen Pflichten (Art.3–10 VUV¹ und Art.3–9 ArGV 3²) ermitteln alle Arbeitgeber die in ihren Betrieben auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik.

Der Arbeitgeber hat die getroffenen Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen regelmässig zu überprüfen, insbesondere bei betrieblichen Veränderungen.

¹ VUV: Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

² ArGV 3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

1 Zweck

Diese Richtlinie konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Bezug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Artikel 11a Absätze 1 und 2 VUV und die Massnahmen zur Förderung der systemorientierten Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit) sowie des Gesundheitsschutzes.

2 Bezug von Arbeitsärztinnen und Arbeitsärzten und anderen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit

Der Arbeitgeber zieht Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit bei,

- wenn in seinem Betrieb besondere Gefährdungen nach Anhang 1 auftreten
- und
- wenn in seinem Betrieb das erforderliche Fachwissen (vgl. Anhang 4) zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nicht vorhanden ist.

3 Umsetzung

Beizugs- pflicht gemäß Punkt 2

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der 10 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen nach. Er regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nachzuweisen.

- 3.1** Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln nach.

Beizug freiwillig

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb keine besonderen Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der 50 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nachzuweisen.

- 3.4** Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb keine besonderen Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigt, hat die allgemeinen Pflichten gemäss Art. 3–10 VUV zu erfüllen.



¹⁾ Definition «Nachweis» bzw. «Nachweis mit einfachen Mitteln» siehe Anhang 4 «Begriffe und Erläuterungen» Seite 18.

4 Aufgaben der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit

Als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten Arbeitsärztinnen und Arbeitsärzte, Arbeitshygienikerinnen und Arbeitshygieniker, Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure, welche die Anforderungen der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen oder Personen, welche die eidgenössische Berufsprüfung nach der Prüfungsordnung vom 7. August 2017 über die Berufsprüfung für Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erfolgreich absolviert haben. Sie sind fachlich in der Lage, eine den betrieblichen Verhältnissen angepasste und auf die besonderen Gefährdungen ausgerichtete Beratung durchzuführen.

Die Aufgaben der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit sind in Art. 11e VUV (siehe auch Anhang 2) umschrieben.

Werden Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Punkt 2 beigezogen, so beziehen sie nach Art. 7 Abs. 3 ArGV 3 bei ihrer Tätigkeit auch die Anforderungen des Gesundheitsschutzes mit ein.

5 Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösung (überbetriebliche Lösungen)

Anstelle einer individuellen Umsetzung der Bezugspflicht (individuelle Lösung) hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, eine durch die EKAS genehmigte Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösung zu wählen.

- 5.1** Die Trägerschaften bzw. Anbieter von überbetrieblichen Lösungen
 - weisen die überbetrieblichen Aktivitäten im Rahmen ihrer Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen unter Einbezug der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit nach
 - stellen die kontinuierliche Verbesserung ihrer Lösung sicher.
- 5.2** Ferner sorgen die Trägerschaften für die
 - periodische Beurteilung der Wirkung dieser Aktivitäten und Verbesserungen in den Betrieben
 - angemessene Anpassung ihrer Lösungen, damit diese auch für die Kleinstbetriebe **umsetzbar** sind.

5.3 Die EKAS gibt Kriterien vor, nach welchen überbetriebliche Lösungen anerkannt werden. Unter anderem müssen Arbeitnehmerverbände der betreffenden Branche oder Betriebsgruppe an der Ausarbeitung der Lösung beteiligt werden oder mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Diese Verbände haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

Überbetriebliche Lösungen stellen den Unternehmen Hilfsmittel für die Erarbeitung eines Sicherheitssystems zur Verfügung, stellen den Zugang zu Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher (siehe auch Anhang 4) und bieten Schulungen und weitere Dienstleistungen an.

6 Mitwirkung der Arbeitnehmenden oder ihrer Vertretung

Die Arbeitnehmenden oder ihre Vertretung im Betrieb sind gemäss Art. 6a VUV über alle Fragen, die sich aus der Erfüllung der Beizugspflicht ergeben, frühzeitig und umfassend anzuhören.

7 Durchführung

Kommt ein Betrieb den Anforderungen dieser Richtlinie nicht nach und kann er nicht nachweisen, dass er die Schutzziele mit anderen Massnahmen erreicht, verfügt das Durchführungsorgan die erforderlichen Massnahmen gemäss Artikel 11c VUV. Diese ergeben sich unter Berücksichtigung

- der konkreten Verhältnisse im Betrieb
- der getroffenen Massnahmen und Vorkehrungen
- des Vergleichs mit Lösungen gemäss Punkt 5 (vergleichbare Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen)
- des Subsidiärmodells (Anhang 3)

8 Verabschiedung

Diese Richtlinie wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit am am 14. Dezember 2006 verabschiedet.

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

Bezugsquellen:

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS
Alpenquai 28b
6005 Luzern

www.ekas.admin.ch/6508.d

Anhang 1 Besondere Gefährdungen

Massgebend für die Bezugspflicht ist die untenstehende Liste der Arbeiten mit besonderen Gefährdungen (der Anhang 1 ist kein Hilfsmittel für eine systematische Gefährdungsermittlung und umschreibt nicht die Arbeiten mit besonderen Gefahren in Sinn von Art. 8 VUV).

■ Arbeiten mit mechanischen Gefährdungen

Dies sind insbesondere Arbeiten an bewegten, maschinell angetriebenen Arbeitsmitteln mit Quetsch-, Scher-, Stoss-, Schneid-, Stich-, Einzug- oder Fangstellen sowie Arbeiten mit Arbeitsmitteln gemäss Art. 49 Abs. 2 VUV.

■ Arbeiten mit Absturzgefährdungen

Dies sind insbesondere Arbeiten an Absturzstellen mit einer Absturzhöhe ab 2 m.

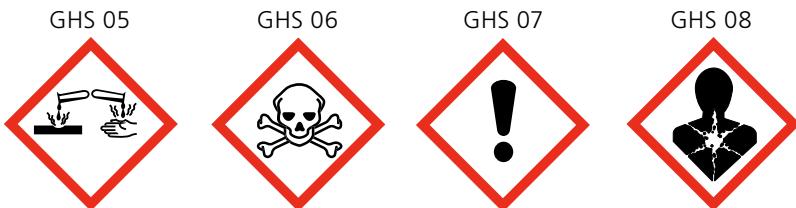
■ Arbeiten mit elektrischen Gefährdungen

Dies sind Arbeiten an oder in der Nähe von ungeschützten, unter Spannung stehenden elektrischen Produkten, Anlagen und Installationen. Ausgenommen sind elektrische Produkte, Anlagen und Installationen mit einer maximalen Betriebsspannung von 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung und einem maximalen Betriebsstrom von 2 A.

■ Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (chemisch/biologisch)

Diese Arbeiten umfassen insbesondere den Umgang mit Stoffen gemäss Suva Publikation 1903 «Grenzwerte am Arbeitsplatz» oder die Freisetzung dieser Stoffe in Arbeitsprozessen, was zu einer unzulässigen Exposition (Inhalation, Hautexposition usw.) führen kann. Zu den gesundheitsgefährdenden Stoffen gehören auch biologische Agenzen und Mikroorganismen der Gruppen 2, 3 und 4 nach Art. 3 Abs. 2 SAMV und biologisch belastete Stäube.

Ebenfalls dazu gehören Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die gemäss den H-Sätzen (H für engl. Hazard = Gefahr) als toxisch, sensibilisierend, krebserzeugend, erbgutverändernd, reproductionstoxisch oder fruchtschädigend eingestuft und/oder mit den untenstehenden Gefahrensymbolen gekennzeichnet sind.



Ausgenommen sind im Detailhandel frei zugängliche Produkte.

■ **Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefährdungen**

Dies sind insbesondere Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die zu einem Brand führen können oder bei denen Gase, Dämpfe oder Stäube freigesetzt und zur Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre führen können. Dazu gehören auch Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die mit folgenden Gefahrensymbolen gekennzeichnet sind.



Eingeschlossen ist die Lagerung von:

- brennbaren Flüssigkeiten, wenn mehr als 100 Liter vorhanden sind
- selbstentzündbaren oder brandfördernden Stoffen
- Explosivstoffen

■ **Arbeiten mit thermischen Gefährdungen**

Dies sind insbesondere Arbeiten mit Arbeitsmitteln oder Arbeitsstoffen mit heißen oder tiefkalten Medien oder Oberflächen.

■ **Arbeiten mit speziellen physikalischen Gefährdungen**

Dies sind insbesondere Arbeiten mit:

- gehörgefährdendem Lärm ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB(A)
- Hand-, Arm- und Ganzkörper-Vibrationen durch vibrierende oder schlängende Handwerkzeuge oder das Führen von Fahrzeugen im Gelände
- ionisierender Strahlung, radioaktiven Stoffen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die gemäss der Strahlenschutzverordnung (SR 814.501) bewilligungspflichtig sind
- nichtionisierender Strahlung (elektromagnetische Felder, Ultraviolet, Infrarot, sichtbares Licht) an Sendeanlagen, in der Nähe starker Spannungen oder Ströme, und beim Einsatz von Lasern der Klassen 3B und 4
- physikalischen Einwirkungen gemäss Suva Publikation 1903 «Grenzwerte am Arbeitsplatz»

■ **Arbeiten mit Gefährdungen durch besondere Arbeitsumgebungsbedingungen**

Dies sind insbesondere Arbeiten:

- gemäss Bauarbeitenverordnung (SR 832.311.141)
- mit räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten, Kanälen, Silos und Tanks
- im Verkehrsbereich von Fahrzeugen oder im Gleisfeld mit Zugverkehr
- in sauerstoffreduzierter Atmosphäre mit einem Sauerstoffgehalt der Luft < 18 Volumenprozent
- von Personen in überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen
- mit belastenden Arbeitszeiten wie Schichtarbeit, Nacharbeit
- mit Überdruck von mehr als 0,1 bar
- an ständigen Arbeitsplätzen mit technisch bedingten Raumtemperaturen über 30° C oder unter 0° C
- bei gesundheitsgefährdenden klimatischen Bedingungen

■ **Arbeiten mit Gefährdungen am Bewegungsapparat**

Dies sind insbesondere Arbeiten mit Zwangshaltungen, ungünstigen Körperbewegungen, repetitiven Bewegungen oder Arbeiten, die das Bewegen von Lasten erfordern, wie:

- länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter, seitlich geneigter, kniender, hockender oder liegender Haltung
- länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten über Schulterhöhe
- die manuelle Handhabung von grossen oder häufig zu bewegenden Lasten gemäss Suva-Publikation 1903 «Grenzwerte am Arbeitsplatz»

Anhang 2 Typische Aufgaben und Fortbildung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit

Typische Aufgaben der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit

Die nachstehende Tabelle enthält Hinweise, für welche Aufgaben Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit beigezogen werden können.

10 Punkte ASA-Systematik	Typische Aufgaben der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit
1. Sicherheitsleitbild und Sicherheitsziele	Beratung der Geschäftsleitung sowie Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
2. Sicherheitsorganisation	Beratung bei der Festlegung von Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Beratung bei der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und Reintegration von Arbeitnehmenden Erarbeitung, Dokumentation und Aktualisierung von Sicherheitssystemen
3. Ausbildung, Instruktion und Information	Aus- und Fortbildung der Linienverantwortlichen, Sicherheitsbeauftragten und Mitarbeitenden bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Beratung für die Ausbildung von Mitarbeitenden, die zur sicheren Ausführung ihrer Arbeit besondere Kenntnisse benötigen (z.B. Arbeiten mit besonderen Gefährdungen)
4. Sicherheitsregeln	Zusammenstellung von Sicherheitsregeln für den sicherheitsgerechten Umgang mit Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren
5. Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung	Systematische Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen vor Ort Erarbeitung von Risikobeurteilungen in Zusammenarbeit mit anderen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit Analyse der Unfälle, Beinahe-Unfälle und Sachschäden auf ihre Ursachen

10 Punkte ASA-Systematik	Typische Aufgaben der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit
6. Massnahmenplanung und Massnahmenrealisierung	<p>Erarbeitung von Massnahmen aus den Erkenntnissen der Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung</p> <p>Erarbeitung von Vorschlägen zum Ersatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen und Arbeitsverfahren</p> <p>Erarbeitung von Massnahmen, um die Wiederholung von Ereignissen wie Unfällen, Bei-nahme-Unfällen und Sachschäden dauerhaft zu verhindern</p>
7. Notfallorganisation	Aufbau und Unterhalt der Notfallorganisation
8. Mitwirkung	Beratung zur Wahrnehmung der Mitwirkung im Betrieb
9. Gesundheitsschutz	<p>Untersuchung von Arbeitsplatzsituationen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Prävention von Berufskrankheiten</p> <p>Beratung zur Umsetzung der Sonderschutzbestimmungen (Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, usw.)</p> <p>Messtechnische Überwachung gesundheitsgefährdender Einwirkungen</p>
10. Audit und Kontrolle	<p>Arbeitsmedizinische Vorsorge und Überwachung (z.B. Biomonitoring, Arbeiten mit Mikroorganismen, Arbeiten im Überdruck, Strahlung), Eignungs- und Kontrolluntersuchungen (z.B. Jugendarbeitsschutz, Nacht- oder Schichtarbeit)</p> <p>Ermittlung und Beurteilung arbeitsbedingter psychosozialer Belastungen</p> <p>Durchführung von Audits des ASA-Sicherheitssystems in den Betrieben</p> <p>Überprüfung des betrieblichen Sicherheitssystems in angemessenen Zeitintervallen bezüglich Aktualität und Vollständigkeit</p> <p>Erarbeitung von Vorschlägen für die kontinuierliche Verbesserung des ASA-Sicherheitssystems</p> <p>Verfassen von periodischen Berichten über das Unfallgeschehen im Betrieb und Erstellung von Statistiken</p>

Fortbildung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit

Gemäss der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit müssen sich Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit angemessen fortbilden.

Die Fortbildung und deren Dauer sind in den Fortbildungsreglementen der Fachgesellschaften der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit geregelt.

- Die Fachgesellschaften überprüfen die eingereichten Fortbildungsdokumente.
- Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, welche die Anforderungen der Fortbildung erfüllt haben, erhalten eine Fortbildungsbestätigung.
- Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, welche nicht Mitglied einer anerkannten Fachgesellschaft sind, erhalten auf Anfrage bei der entsprechenden Fachgesellschaft eine Fortbildungsbestätigung.
- Die Fachgesellschaften führen eine Liste der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, welche die Fortbildung erfüllt haben. Der Eintrag in diese Liste ist freiwillig. Die Bedingungen für den Eintrag sind in den Fortbildungsreglementen der Fachgesellschaften beschrieben.
- Die EKAS-Fachkommission 22 «ASA» auditiert die Fachgesellschaften bezüglich ihrer Fortbildungskontrolle und Fortbildungsreglemente alle drei Jahre.

Die Fortbildungsreglemente der Fachgesellschaften sind auf deren Internetseiten in Deutsch, Französisch und Italienisch öffentlich zu publizieren.

Anhang 3 Subsidiärmodell

Das Subsidiärmodell beinhaltet die in der Regel zu verfügenden Einsatzzeiten für Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss der nachstehenden Tabelle. Die Zeit einer allfälligen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach VUV Art. 71 ff ist dabei nicht inbegriffen.

Bei besonderen Tätigkeiten obliegt es dem zuständigen Durchführungsorgan, die Einsatzzeiten für den Bezug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erhöhen.

Einsatzzeiten	
Richtwerte für den Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit in Stunden pro Jahr und Mitarbeitenden	
Nettoprämiensatz der Berufsunfallversicherung (in % der Lohnsumme)	Einsatzzeiten (Stunden pro Mitarbeitenden und Jahr)
0.0 – 0.5%	2.25
0.5 – 1.0%	2.50
1.0 – 1.5%	3.50
1.5 – 2.0%	4.50
2.0 – 3.0%	5.50
3.0 – 4.0%	7.00
4.0 – 5.0%	9.00
> 5.0%	11.00

Anhang 4 Begriffe und Erläuterungen

Systemorientierte Prävention

Systemorientierte Prävention geht über die Behebung eines einmal erkannten Mangels (z.B. fehlendes Geländer) hinaus und hat zum Ziel, die Wiederholung oder Entstehung eines ähnlichen Mangels im gesamten Betrieb nachhaltig zu verhindern. Es handelt sich daher in der Regel um eine Kombination von technischen, organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen (z.B. Beschaffung von Arbeitsmitteln, regelmässige Arbeitsplatzkontrolle, Instruktion und Einbezug der Mitarbeitenden, usw.) auf der Basis einer Gefährdungsermittlung. Systemorientierte Massnahmen sind Voraussetzung für die stetige Entwicklung der unternehmensbezogenen Präventionskultur.

Gefährdung

Eine Gefährdung ist eine potenzielle Schadensquelle.

Risiko

Das Risiko ist die Kombination von Häufigkeit bzw. Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensausmass eines unerwünschten Ereignisses.

Besondere Gefährdungen

Bei besonderen Gefährdungen handelt es sich um Gefährdungen, deren sichere Erkennung und Beurteilung spezielle Kenntnisse voraussetzen oder spezielle Untersuchungsmittel erfordern. Die besonderen Gefährdungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Erforderliches Fachwissen

Ein Betrieb verfügt über das erforderliche Fachwissen, wenn er in der Lage ist, die Gefährdungen in seinem Betrieb systematisch zu ermitteln und die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen und umzusetzen.

Anerkannte Regeln der Technik

Als «anerkannte Regeln der Technik» gelten dokumentierte, in der Praxis erprobte und bewährte Bestimmungen bezüglich Technik, Organisation und Verhalten, die auf einer risikoorientierten Betrachtungsweise basieren.

Solche Regeln sind z.B. in Richtlinien, Normen, Merkblätter, Checklisten, Sicherheitsdatenblätter oder Bedienungsanleitungen abgebildet.

Gefährdungsermittlung

Eine Gefährdungsermittlung ist die Erhebung der Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmenden aufgrund der Tätigkeiten, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz.

Die Gefährdungsermittlung kann mit Hilfsmitteln wie Unterlagen der überbetrieblichen ASA-Lösungen, Publikationen, Gefährdungstabellen, Checklisten, usw. durchgeführt werden. Sie ist die Basis für systemorientierte Prävention.

Risikobeurteilung

Vorgehen nach einer anerkannten Methode zur Beurteilung der Risiken aufgrund von Tätigkeiten, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen.

Eine Risikobeurteilung soll mindestens in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- bei besonderen Gefährdungen, für die keine oder nur teilweise anerkannte Regeln der Technik vorliegen.
- bei wesentlichen Änderungen, für die keine oder nur teilweise anerkannte Regeln der Technik vorliegen.
- falls Arbeitsmittel für andere als vom Hersteller vorgesehene Zwecke oder in nicht bestimmungsgemässer Art verwendet werden.
- im Zusammenhang mit gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft gemäss Mutterschutzverordnung SR 822.111.52.

Nachweis

Der Nachweis des Beizugs beziehungsweise der getroffenen Massnahmen gemäss Ziffer 3.1 der Richtlinie wird erbracht:

- durch die Umsetzung von Individual-, Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen.
- durch den konkreten Bezug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, wenn der Betrieb nicht über das erforderliche Fachwissen verfügt.
- durch das Vorhandensein von technischen, organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen (z.B. Abschrankungen, Sicherheitsregeln, Persönliche Schutzausrüstung, usw.).
- indem der Betrieb aufzeigt, wie die rechtlichen Anforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz systematisch in den betrieblichen Abläufen umgesetzt werden.

Ein Nachweis mit einfachen Mitteln, gemäss Ziffer 3.2 der Richtlinie, hat zum Zweck, den Dokumentationsaufwand für Kleinstbetriebe (Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitenden) zu verringern. Die Betriebe sollen glaubhaft darstellen, dass konkrete Massnahmen getroffen worden sind (z.B. anhand von Fotos, aktuellen Belegen wie Wartungsverträgen, Protokollen, Schulungsunterlagen, Rechnungen, Gefährdungsinventar und ausgefüllten Checklisten).

Branchenlösung

Eine Branchenlösung stellt den Unternehmen (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen) Hilfsmittel für die Erarbeitung eines ASA-Sicherheitssystems zur Verfügung, stellt den Bezug der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher und bietet Schulungen sowie weitere Dienstleistungen an (siehe auch Kapitel 5 der Richtlinie).

Betriebsgruppenlösung

Eine Betriebsgruppenlösung ist vor allem für Unternehmen mit verschiedenen Standorten und unterschiedlichen Tätigkeiten geeignet. Eine Betriebsgruppenlösung erarbeitet für die angeschlossenen Unternehmen ein ASA-Sicherheitssystem und stellt den Bezug der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher. Schulungen sowie weitere Dienstleistungen werden standortübergreifend organisiert.

Modelllösung

Eine Modelllösung (Beratungsfirma) stellt den Unternehmen Hilfsmittel für die Erarbeitung eines ASA-Sicherheitssystems zur Verfügung, stellt den Bezug der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher und bietet Schulungen sowie weitere Dienstleistungen an. Eine Modelllösung eignet sich beispielsweise für Betriebe, die sich keiner Branchen- oder Betriebsgruppenlösung anschliessen können.

Individuelle Lösungen

Die Unternehmen erarbeiten ein individuelles ASA-Sicherheitssystem. Dies setzt den Bezug von internen und/oder externen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit voraus.

Anzahl Mitarbeitende

Es wird die Anzahl der Mitarbeitenden (inkl. Temporärmitarbeitenden) im gesamten Unternehmen berücksichtigt.

Anhang 5 Relevante Gesetzesstexte

Die hier aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind nur zum Zeitpunkt der Drucklegung aktuell. Es gilt die jeweils zum Anwendungszeitpunkt rechts-gültige Ausgabe.

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20

Nach Artikel 82 Absatz 1 des UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Nach Artikel 83 Absatz 2 des UVG erlässt der Bundesrat Vorschriften über die Mitwirkung von Arbeitsärztinnen und Arbeitsärzten und anderen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit in den Betrieben.

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), SR 832.30

Die VUV enthält in ihren Artikeln die Ausführungsvorschriften zu den erwähnten Grundsatzforderungen des UVG. Es sind dies namentlich die Artikel 3 – 11 sowie insbesondere die Artikel 11a – 11g.

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG), SR 822.11

Nach Artikel 6 Absatz 1 des ArG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Verordnung über die Eignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit, SR 822.116

Nach Artikel 83 Absatz 2 des UVG und im Artikel 40 des ArG verordnet der Bundesrat die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, die Anforderungen an die Weiter- und Fortbildung und die Anerkennung von Weiterbildungskursen.

Beizugspflicht des Arbeitgebers**VUV, Art. 11a**

¹ Der Arbeitgeber muss nach Absatz 2 Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit (Spezialisten der Arbeitssicherheit) beizeihen, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und für ihre Sicherheit erforderlich ist.

² Die Beizugspflicht richtet sich namentlich nach:

- a. dem Berufsunfall- und Berufskrankheitsrisiko, das sich aus vorhandenen statistischen Grundlagen sowie aus den Risikoanalysen ergibt;
- b. der Anzahl der beschäftigten Personen; und
- c. dem für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit im Betrieb erforderlichen Fachwissen.

Verfügung über die Beizugspflicht**VUV, Art. 11c**

¹ Kommt ein Arbeitgeber seiner Beizugspflicht nicht nach, kann das zuständige Durchführungsorgan nach den Artikeln 47 – 51 über die Beizugspflicht eine Verfügung nach Artikel 64 erlassen.

² Ist für die Verhütung von Berufsunfällen nicht dasselbe Durchführungsorgan zuständig wie für die Verhütung von Berufskrankheiten, so setzen sich die beiden Durchführungsorgane über den Erlass der Verfügung ins Einvernehmen.

Eignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit

VUV, Art. 11d

¹ Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten:

- a. Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, welche die Anforderungen der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen; oder
- b. Personen, welche die eidgenössische Berufsprüfung nach der Prüfungsordnung vom 7. August 2017 über die Berufsprüfung für Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erfolgreich absolviert haben, in der Funktion als Sicherheitsfachleute.

² Der Nachweis einer ausreichenden Ausbildung gilt als erbracht, wenn:

- a. der Arbeitgeber oder die betroffene Person Ausweise vorlegen kann über eine Grundausbildung und eine Weiterbildung, welche der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit entsprechen;
- b. der Arbeitgeber oder die betroffene Person einen eidgenössischen Fachausweis Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) vorlegen kann.

³ Können keine Ausweise nach Absatz 2 Buchstabe a oder b vorgelegt werden, muss der Arbeitgeber oder die betroffene Person nachweisen, dass die erworbene Ausbildung gleichwertig ist. In- und ausländische Grundausbildungen und Weiterbildungen gelten als gleichwertig, wenn ihr Niveau mindestens die Anforderungen der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllt.

^{3 bis} Personen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen sich angemessen fortbilden. Die Anforderungen an die Fortbildung richten sich nach Artikel 7 der in Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Verordnung.

⁴ Die Durchführungsorgane überprüfen die Eignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit.

Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit

VUV, Art. 11e

¹ Die Spezialisten der Arbeitssicherheit haben namentlich folgende Funktion:

- a. Sie beurteilen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretung im Betrieb sowie der zuständigen Vorgesetzten die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer;
- b. sie beraten und orientieren den Arbeitgeber in Fragen der Arbeitssicherheit, insbesondere in Bezug auf:
 1. die Massnahmen zur Behebung von Mängeln und zur Verminderung von Risiken,
 2. die Beschaffung von neuen Einrichtungen und Arbeitsmitteln sowie die Einführung von neuen Arbeitsverfahren, Betriebsmitteln, Werkstoffen und chemischen Substanzen,
 3. die Auswahl von Schutzeinrichtungen und von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA),
 4. die Instruktion der Arbeitnehmer über die Betriebsgefahren, denen sie ausgesetzt sind, und über die Benützung von Schutzeinrichtungen und PSA sowie andere zu treffende Massnahmen,
 5. die Organisation der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung;
- c. sie stehen den Arbeitnehmern oder ihrer Vertretung im Betrieb für Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zur Verfügung und beraten sie.

² Die Arbeitsärzte nehmen die ärztlichen Untersuchungen vor, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zudem können sie im Auftrag der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach den Artikeln 71 – 77 übernehmen.

³ Der Arbeitgeber stimmt die Aufgabenbereiche der verschiedenen Spezialisten der Arbeitssicherheit in seinem Betrieb aufeinander ab und hält ihre Aufgaben und Kompetenzen nach Gewährung der Mitspracherechte im Sinne von Artikel 6a schriftlich fest.

Anhörung der Arbeitnehmer**VUV, Art. 6a**

¹ Die Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb müssen über alle Fragen, welche die Arbeitssicherheit betreffen, frühzeitig und umfassend angehört werden.

² Sie haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, bevor der Arbeitgeber einen Entscheid trifft. Der Arbeitgeber begründet seinen Entscheid, wenn er den Einwänden und Vorschlägen der Arbeitnehmer oder von deren Vertretung im Betrieb nicht oder nur teilweise Rechnung trägt.

³ Die Arbeitnehmer oder ihre Vertretung im Betrieb müssen in geeigneter Form zu Abklärungen und Betriebsbesuchen der Behörden beigezogen werden. Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmer oder ihre Vertretung im Betrieb über Anordnungen der Behörden informieren.

Zuständigkeiten für den Gesundheitsschutz**ArGV, Art. 7**

³ Werden Spezialisten der Arbeitssicherheit nach den Ausführungsvorschriften zu Artikel 83 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981 beigezogen, so beziehen sie bei ihrer Tätigkeit auch die Anforderungen des Gesundheitsschutzes mit ein.